

Hilfe in schweren Stunden

Deutlich mehr Möglichkeiten

Wer seine Bestattung im Voraus regelt, kann in Rheinland-Pfalz auf deutlich mehr Möglichkeiten zurückgreifen als noch vor wenigen Jahren. Das Land hat mit der Novellierung seines Bestattungsgesetzes die weitreichendsten Regelungen aller Bundesländer geschaffen. Für die Bestattungsvorsorge bedeutet das: Wünsche, die bislang nicht umsetzbar waren, lassen sich dort heute verbindlich festhalten.

Möglich sind seither die Ausbringung der Asche außerhalb von Friedhöfen, die Aushändigung der Ascheurne an bestimmte Personen zur privaten Aufbewahrung, die Teilung der Asche zur würdevollen Weiterverarbeitung, die Tuchbestattung für jedermann sowie die Flussbestattung. Damit geht Rheinland-Pfalz deutlich über das hinaus, was in den meisten anderen Bundesländern zulässig ist.

Für die Flussbestattung gelten enge Vorgaben. Sie ist in Rhein, Mosel, Saar und Lahn möglich, soweit sich die Gewässer auf rheinland-pfälzischem Hoheits-



Werkfoto: DIB

Für eine Flussbestattung in Rheinland-Pfalz gelten enge Vorgaben.

gebiet befinden. Beigesetzt wird eine Ascheurne aus sofort waserlöslicher Zellulose, ausschließlich vom Schiff aus; eine Beisetzung in Ufernähe, von einer Brücke oder von einem Steg aus ist ausgeschlossen. In Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten sind Bestattungen grundsätzlich nicht zulässig. Eine ergänzende Landesverordnung regelt die Anforderungen im Einzelnen, darunter auch die Entnahme von Metallteilen bei der Einäscherung, die für das

Verstreuen von Asche und für Flussbestattungen Voraussetzung ist.

Auch Hessen hat sein Bestattungsgesetz überarbeitet, allerdings mit anderem Schwerpunkt. Dort ging es um eine verlängerte Bestattungsfrist, neue Regelungen für Sternenkinder und Präzisionen bei der zweiten Leichenschau. Wer in beiden Ländern zu Hause ist, sollte sich nicht darauf verlassen, dass eine Regelung des einen Landes auch im anderen gilt.

Wer besondere Wünsche hat, sollte sie schriftlich festhalten und mit dem Bestatter durchgehen. Ob sich ein Wunsch im Einzelfall umsetzen lässt, hängt nicht allein vom Landesgesetz ab, sondern auch von der jeweiligen Friedhofssatzung und von behördlichen Genehmigungen. Bestattungsrecht ist Ländersache. Wer heute vorsorgt, später aber umzieht oder anderswo beigesetzt werden möchte, sollte die getroffenen Festlegungen überprüfen lassen.

Säkularisierung der Bestattungskultur setzt sich weiter fort



Der Anteil kirchlicher Bestattungen sinkt.

Werkfoto: Aeternitas

Bestattungen in Deutschland werden immer seltener von der katholischen oder evangelischen Kirche begleitet.

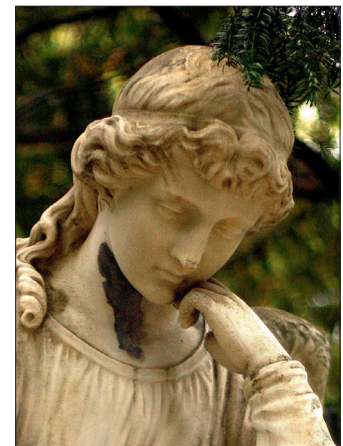
Nach den neuesten vorliegenden, aktuell veröffentlichten Angaben ist der Anteil weiterhin rückläufig und betrug im Jahr 2024 43,3 Prozent. Dies entspricht 436.511 Bestattungen bei insgesamt 1.007.758 Todesfällen, davon 223.465 evangelisch und 213.046 katholisch

Bestattete. 2020 war der Anteil erstmals unter 50 Prozent gesunken (49,7 Prozent), im Jahr 2000 waren es noch 71,5 Prozent.

Die vorliegenden Zahlen ergeben sich aus den Statistiken der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der Deutschen Bischofskonferenz, die von Aeternitas, einer Verbraucherinitiative für Bestattungskultur, ausgewertet wurden. Sie verdeutlichen den tiefgreifenden Wandel des Bestattungswesens in den letzten Jahrzehnten. Im-

mer mehr Trauerfeiern werden von weltlichen Trauerrednerinnen und -rednern begleitet, Traditionen und religiöse Bräuche verlieren an Bedeutung. Dies zeigt sich unter anderem auch am Trend zur Feuerbestattung. Über 80 Prozent der Verstorbenen werden hierzulande mittlerweile eingäschert.

Eine Tabelle mit der Entwicklung der Zahl der kirchlichen Bestattungen seit dem Jahr 2000 stellt Aeternitas auf seiner Webseite zur Verfügung.



Trauer äußert sich sehr verschieden. Zum Beispiel trauert der eine nach einem Todesfall eines geliebten Menschen weitaus länger als viele andere, ohne dass dies problematisch wäre. Manche Menschen leiden jedoch auffällig lange und intensiv unter einem Verlust. Bei ihnen tritt auch mit der Zeit keine Besserung ein. Trauerforscher sprechen dann von „komplizierter Trauer“. Sie empfehlen professionelle Hilfe, da sich der Schmerz über den Tod eines geliebten Menschen zu einer behandlungsbedürftigen, psychischen Erkrankung ausgewachsen haben könnte. Schwer fällt es auch dem sozialen Umfeld, die Situation richtig einzuschätzen. Es liegt nahe, sich den trauernden Menschen wieder „normal“ zu wünschen. Schnell wird dann Trauer als krankhaft eingestuft, obwohl sie keiner Behandlung bedarf.

Werkfoto: Aeternitas

Testament durch Vernichtung widerrufen

Ein einmal verfasstes Testament kann vom Ersteller gemäß § 2255 S. 1 BGB durch Vernichtung widerrufen werden. Doch wann gilt ein Testament als vernichtet? Kann eine im Bankschließfach hinterlegte, durchgerissene Testament-surkunde die gesetzliche Erbfolge aushebeln? Die Arbeitsgemeinschaft Erbrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) berichtet über einen Beschluss des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt (Az.: 21 W 26/25).

Nach dem Tod eines Mannes wird zunächst kein Testament vorgefunden. Das Nachlassge-

richt stellt einen Erbschein aufgrund gesetzlicher Erfolge zugunsten der Ehefrau und Mutter aus. Später wird im Bankschließfach des Erblassers ein handschriftliches Testament aus dem Jahr 2011 gefunden, in welchem dieser seinen damaligen besten Freund als Alleinerben einsetzt. Das Schriftstück ist allerdings längs in der Mitte durchgerissen. Das Nachlassgericht lehnt es ab, den ausgestellten Erbschein einzuziehen.

Zu Recht, wie das OLG Frankfurt entscheidet. Der Erbschein sei durch Vorlage des Testaments nicht unrichtig geworden. Das Testament sei durch Zerreißen vernichtet worden und somit nichtig. Das Gericht hatte keine

Zweifel daran, dass das Testament durch den Erblasser selbst zerrissen wurde. Dadurch sei es gemäß § 2255 BGB wirksam

widerrufen worden. Die erforderliche Absicht, das Testament zu widerrufen, wird nach § 2255 gesetzlich vermutet.



Foto: pixy.org

Das Testament war im konkreten Fall durch Zerreißen vernichtet worden und somit nichtig.